

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

Landkreis Ludwigslust-Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Sternberg
und dieser wiederum vertreten durch den Leiter des Fachdienstes Jugend,
Herrn Hienzsch

und dem Schulträger

Stadt Boizenburg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jäschke

und dem Träger des Projektes

Internationaler Bund e. V., Verbund Nord IB Westmecklenburg

vertreten durch die Regionalleiterin, Frau Brumme

und der

Regionalen Schule "Rudolf Tarnow" Boizenburg

vertreten durch den Schulleiter, Herrn Dahmann

wird zur Umsetzung der

Schulsozialarbeit an der
Regionalen Schule "Rudolf Tarnow" Boizenburg

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe und Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule vereint die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit. Gemäß § 81 SGB VIII sollen örtliche und freie Träger der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Davon ausgehend wird eine enge Kooperation mit dem System Schule, als Lern- und Lebensort junger Menschen und Institution der Erziehung angestrebt.

Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:

- § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- §11 SGB VIII sowie § 2 KJFG M-V (Jugendarbeit)
- § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
- § 14 SGB VIII sowie § 3 KJFG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- § 29 SGB VIII (soziale Gruppenarbeit)

Insbesondere das Zusammenarbeitsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich aus:

- § 13 Abs. 4 SGB VIII
- § 81 SGB VIII sowie
- § 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 40, 59 und 59 a des Schulgesetzes M-V (SchulG M-V).

Durch ihren aufsuchenden und niedrig schwelligen Charakter wendet sich Schulsozialarbeit an alle SchülerInnen, insbesondere an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte und deren Integration in ihren Sozialraum. Schulsozialarbeit nimmt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule auf und ist damit eine zusätzliche Ressource, die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickelt.

Eine langfristige Verankerung von Schulsozialarbeit muss gesichert sein, um stabile Vertrauensverhältnisse herauszubilden und um Nachhaltigkeit zu erzeugen.

2. Voraussetzungen und Aufgaben für eine gelingende Kooperation

Die Sicht von Pädagogen/innen und SchulsozialarbeiterInnen auf die gemeinsame Zielgruppe und Bedarfslage fördert den Wissenstransfer aus unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern. Die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch sind ausschlaggebend für eine gelingende Kooperation. Eine Zusammenarbeit sollte deshalb immer auf einer partnerschaftlichen Grundhaltung basieren.

Jugendhilfe und Schule stehen vor der Herausforderung, Erziehung und Bildung junger Menschen verstärkt als gemeinsame Aufgabe zu begreifen und in engem Zusammenspiel solche Bedingungen zu gestalten, die allen Kindern und Jugendlichen optimale Bildungs- und Teilhabechancen bieten. Für eine erfolgreiche Kooperation ist es erforderlich, dass alle Seiten im Interesse der Kinder und Jugendlichen aufeinander zugehen, den Auftrag des jeweils anderen anerkennen, ihre gegenseitigen Erwartungen abgleichen, nach konstruktiven Kooperationsmöglichkeiten für alle Beteiligten suchen und mit der schrittweisen Umsetzung einzelner Kooperationsansätze beginnen. Nur so sind neue Formen des Erlebens und Handelns für LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern im Binnenraum Schule möglich.

2.1 Aufgaben der Schulsozialarbeit

- lebensweltorientierte Schülerberatung in Form von Einzelfallhilfe und/oder Gruppenarbeit,
- Konfliktberatung und Krisenintervention,
- Sozialpädagogische Begleitung von SchülerInnen,
- Beratungsangebote für LehrerInnen und Eltern,
- Erarbeitung, Durchführung und Evaluation von Präventionsangeboten,
- Vermittlung zu Institutionen weiterführender Hilfen,
- Vernetzung und Kooperation im Gemeinwesen,
- Teilnahme und Mitwirkung in schulischen Gremien,
- Schulbezogene Projektarbeit, freizeitpädagogische Angebote,
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung.
- Erarbeitung von geforderten Sachberichten über die Tätigkeit des laufenden Jahres.

Weitere Leistungen als Aufgaben der Schulsozialarbeit regelt die Leistungsbeschreibung „Schulsozialarbeit“.

Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen zu den Pflichten der Lehrkräfte gehören.

2.2 Aufgaben des Trägers der Maßnahme Schulsozialarbeit

- Der Träger der Maßnahme Schulsozialarbeit verpflichtet sich, eine qualifizierte und geeignete Fachkraft zur Verfügung zu stellen,
- leistet die Dienst- und Fachaufsicht und veranstaltet regelmäßige Dienstberatungen,
- fördert die Fort- und Weiterbildung seiner MitarbeiterInnen und unterstützt bei Beantragung von Fördermitteln,
- hat ein aktives Interesse an der Arbeit seiner Schulsozialarbeiterin/ seines Schulsozialarbeiters und ist Ansprechpartner,
- unterstützt eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit,
- übernimmt Fahrtkosten im Rahmen seiner Möglichkeiten,
- bindet die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter in die Trägerstruktur ein,

- gewährleistet die regelmäßige Teilnahme an den Beratungen der Arbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit/Koordinatorentreffen Schulsozialarbeit,
- garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß den §§ 8a, 72a SGB VIII.
- Der Träger haftet gegenüber dem Schulträger für alle Schäden, die durch die Tätigkeit des Schulsozialarbeiters/der Schulsozialarbeiterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2.3 Aufgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim

- Finanzielle Förderung zu Sachkosten der Maßnahme Schulsozialarbeit zur Finanzierung der inhaltlichen Arbeit, von Projekten etc. unter dem Vorbehalt, dass dem Landkreis diese Mittel zur Verfügung stehen,
- Auf der Grundlage der vorliegenden jährlichen Kostenkalkulationen werden vorbehaltlich der Prüfung durch den Landkreis Personalkosten als förderfähige Gesamtausgaben per Zuwendungsbescheid anerkannt,
- Bereitstellung von Mitteln des Kreises zur Komplementärfinanzierung der Personalkosten unter dem Vorbehalt, dass dem Landkreis diese Mittel zur Verfügung stehen,
- Weitergabe der ESF-Mittel gemäß der Anforderungen aus dem Operationellen Programm,
- Organisation regelmäßiger Kooperationstreffen und Fortbildungsveranstaltungen,
- Die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß § 79 SGB VIII.

2.4 Aufgaben der Schule

- Die Schule verankert Schulsozialarbeit in die Schulstruktur und nimmt sie ins Schulprogramm auf,
- bindet Schulsozialarbeiter/Innen in schulische Gremien ein,
- organisiert gemeinsame Beratungen und regt gemeinsame Fort- und Weiterbildungen mit den Lehrkräften an,

- unterstützt schulbezogene Projekte, akzeptiert die eigenständigen Tätigkeiten von Schulsozialarbeit und bietet Hospitationsmöglichkeiten in Schulklassen an und gewährleistet die Benutzung der Schulräume,
- Ein eigener zentraler Aushang ist für die Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

2.5 Aufgaben des Schulträgers

- Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Arbeitsraum und eine angemessene Ausstattung (Telefon, PC mit Internet-Zugang) zur Verfügung.
- Die Schulleitung und der Schulträger gewährleisten, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Schulhaushalt für Sachmittel zur Deckung von Büro- und Verwaltungskosten (Telefon, Kopien, Porto etc.).

2.6 Gemeinsame Aufgaben von Schule und Schulsozialarbeit

Für die Entwicklung eines selbstbestimmten Lebens ist eine solide Bildungsbasis ebenso wichtig, wie das Erwerben sozialer Kompetenzen. Schulsozialarbeit und Schule tragen damit eine ganzheitliche und gemeinsame Verantwortung, mit einem abgestimmten und zeitgleichen Handeln in die Zukunft junger Menschen zu investieren. Die Klärung und gemeinsame Entwicklung von Schnittstellen für mehr Transparenz ist deswegen notwendig. Zu den gemeinsamen Aufgaben gehören je nach Bedarf:

- Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen,
- Analyse, Unterstützung, Absprache bei verhaltensauffälligen SchülerInnen bzw. SchülerInnen mit Problemen,
- Absprache und Planung von Einzelfallhilfen,
- Gestaltung von Veranstaltungen und Freizeitangeboten in der unterrichtsfreien Zeit,
- Unterstützung der gewählten Schülergremien (Partizipation),
- Vorbereitung und Durchführung von Schüler- und Elterngesprächen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern,

- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Personen,
- Unterstützung der SchülerInnen bei der Berufsfrühorientierung,
- Ausgestaltung der Schule und des Schulumfeldes,
- Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

3. Qualitätssicherung

SchulsozialarbeiterInnen, Träger der Maßnahme Schulsozialarbeit, Schulleitung und Schulträger beraten jährlich über den Verlauf, die Zielsetzung und -erreichung sowie über Arbeitsschwerpunkte und deren Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Arbeit erfolgt in Form von Sachberichten, Protokollen und/oder Präsentationen. Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Arbeitsergebnisse der Schulsozialarbeit durch den Fachdienst Jugend informiert.

4. Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner allen anderen Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich eine Kündigung des Vertrages mitteilt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen schuldhafter Pflichtverletzung durch einen der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

5. Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Parchim, 15. Oktober 2018

Ort, Datum

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Parchim 12 00
19062 Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim



Fachdienstleiter Jugend Herr Hienzsch

Schulträger
Stadt Boizenburg

Bürgermeister Herr Jäschke

Träger des Projektes
Internationaler Bund e. V.,
Verbund Nord IB Westmecklenburg

Regionalleiterin Frau Brumme

Schulleitung
Regionalen Schule "Rudolf Tarnow"
Boizenburg

Schulleiter Herr Dahlmann

